

22.02.01

G - A

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur berprfung des Arznei-
mittelrechts im Hinblick auf eine Verbesserung der berwach-
ungsmglichkeiten des Verkehrs mit Tierarzneimitteln**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 22. Februar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

**Entschlieung des Bundesrates zur berprfung des Arzneimittelrechts im Hinblick
auf eine Verbesserung der berwachungsmglichkeiten des Verkehrs mit Tierarz-
neimitteln**

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung der
Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmeler

Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung des Arzneimittelrechts im Hinblick auf eine Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten des Verkehrs mit Tierarzneimitteln

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die bestehenden Rechtsvorschriften zur Regelung der Abgabe und des Verkehrs mit Tierarzneimitteln einer gründlichen Überprüfung mit dem Ziel
 - der Vermeidung von illegalem Verkehr und der
 - illegalen Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln,
 - sowie einer strengeren Sanktionierung von Rechtsverstößenzu unterziehen und ggf. entsprechende Gesetzesinitiativen zu ergreifen.

Dabei ist insbesondere in Erwägung zu ziehen

- eine Stärkung der Stellung des praktizierenden Tierarztes im Rahmen der Bestandsbetreuung unter Verankerung von Leitlinien für eine ordnungsgemäße tierärztliche Behandlung,
- die verpflichtende Einführung eines Qualitätssicherungssystems in der tierärztlichen Hausapotheke,
- umfassende Dokumentationspflichten für Bezug, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln,
- die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems bei der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln, das sich an dem System der Herstellerüberwachung orientiert.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob Mindestabgabepreise für Tierarzneimittel vorgeschrieben werden können.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Änderung der

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken schnellstmöglich in Kraft gesetzt wird.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass auf EU-Ebene und auch international gleiche Bedingungen für den Verkehr mit Tierarzneimitteln auf der Grundlage der veränderten nationalen Regelungen geschaffen werden.

Begründung:

In der Vergangenheit wurden immer wieder Fälle der missbräuchlichen Abgabe und des unkontrollierten Einsatzes von in der Regel zugelassenen Tierarzneimitteln bekannt. Um die Möglichkeiten einer Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln zu verbessern, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Dabei sind insbesondere solche Vorschriften zu überprüfen, die die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln erschweren, da sie eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen enthalten. Daneben sollten Qualitätssicherungssysteme im Verkehr mit Tierarzneimitteln verankert werden.

Daneben sollte noch geprüft werden, ob Mindestabgabepreise für Tierarzneimittel vorgeschrieben werden können und ob eine Verbesserung der Ahndungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.

Die Überprüfung der nationalen Vorschriften allein reicht jedoch angesichts der freien Handelbarkeit von Tieren und tierischen Erzeugnissen im Binnenmarkt nicht aus, den Verbraucherschutz sicherzustellen. Eine Harmonisierung des Arzneimittelrechts auf EU- und internationaler Ebene auf hohem Standard ist daher erforderlich. Dies dient gleichzeitig der Schaffung EU-weiter und international gleicher Bedingungen für den Wettbewerb der beteiligten Wirtschaftskreise.